

## 9. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 10. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft.

An  
die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

## I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

9241

### **Allgemeinverfügung für die Fahrwegbestimmung für die Beförderung von Gefahrgütern nach § 35b GGVSEB in Verbindung mit § 35a Abs. 3 GGVSEB**

**Vfg. des MLV vom 4. 4. 2018 – 35.21-30081/19**

Aufgrund des § 35a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 3. 2017 (BGBl. I S. 711, 993), geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 7. 12. 2017 (BGBl. I S. 3859), wird hiermit bestimmt:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung findet Anwendung bei der Beförderung in Tanks

- a) auf entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F (Unterabschnitt 2.2.2.1 ADR<sup>1</sup>), die in § 35b Satz 1 Tabelle Nr. 2 GGVSEB aufgeführt sind.
- b) auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in § 35b Satz 1 Tabelle Nr. 4 GGVSEB aufgeführt sind.

### 2. Fahrweg

#### 2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen

geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung vor.

#### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 35a Abs. 1 GGVSEB) sowie

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften,
  - aa) autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen z. B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 der Straßenverkehrsordnung, StVO),
  - bb) Bundesstraßen,
  - cc) Landesstraßen,
  - dd) Kreisstraßen,
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 StVO), Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

#### 2.3 Negativnetz

Das Negativnetz besteht aus den mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Straßen.

#### 2.4 Fahrwege außerhalb des Positivnetzes

Die Eignung einer sonstigen Straße wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer oder der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine einzelne Fahrwegbestimmung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Sofern die Benutzung des Negativnetzes unumgänglich ist, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO der zuständigen Straßenverkehrsbehörde benötigt.

Hinweis:

Eine schriftliche Bestätigung der befragten Behörden dient gegebenenfalls der Rechtssicherheit.

### 3. Benutzung des Fahrweges

#### 3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind nach § 35a Abs. 1 GGVSEB die Autobahnen zu befahren. Ausnahmen sind in § 35a Abs. 2 GGVSEB aufgeführt.

<sup>1</sup> Europäisches Übereinkommen vom 30. 9. 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489, 1970 II S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. 11. 2017 (BGBl. II S. 1378, 1520)

### 3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### 3.3 Umweg auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die sonstigen geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser Weg gewählt werden.

## 4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

### 4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### 4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Allgemeinverfügung und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

### 4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

## 5. Übergang an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Land ist ab

der Grenze des Landes Sachsen-Anhalt das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

## 6. Benutzung von Autohöfen

Für die ausschließliche Benutzung von Autohöfen (Zeichen 448.1 StVO) zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen wie Lenk- und Ruhezeiten sowie Verhalten bei schlechten Witterungsverhältnissen, ist abweichend von § 35a Abs. 3 Satz 1 GGVSEB eine Einzelfahrtfestlegung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

## 7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## 8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vfg. des MLV vom 21. 10. 2011 (MBI. LSA S. 501) außer Kraft.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.